



1. FC Schlicht e. V.

gegr. 1972

BFV Nr. 4368
Sportheim am Rennweg
Homepage

BLSV Nr. 30427
☎ 09662/2933023
www.fcschlicht.de

1. FC Schlicht e.V., Ringweg 1, 92249 Vilseck

Bankverbindung: VR Bank Amberg-Sulzbach EG
IBAN: DE40 7529 0000 0100 2455 69
SWIFT-BIC: GENODEF1AMV
Steuernummer: 201/108/20071

Finanzordnung des 1. FC Schlicht

§ 1 Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Ausgaben müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu erzielten und erwarteten Einnahmen stehen.
2. Für den Verein gilt generell das Kostendeckungsprinzip.

§ 2 Jahresabschluss und Buchführung

1. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden.
2. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern in sachlicher und rechnerischer Hinsicht zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig und unangemeldet Prüfungen durchzuführen. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Scheidet ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem noch im Amt befindlichen Kassenprüfer durchgeführt.
3. Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.
4. Der Jahresabschluss wird nach Fertigstellung zur Jahreshauptversammlung aufgelegt.
5. Die Buchhaltung wird nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung geführt.

§ 3 Verwaltung der Finanzmittel und Zahlungsverkehr

1. Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die Vereinshauptkasse und vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
2. Der Kassier verwaltet die Vereinshauptkasse und Vereinsbankkonten unter Wahrung des Vier-Augen-Prinzips.
3. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein ordnungsgemäßer Beleg vorhanden sein.
4. Zahlungen werden vom Verein nur geleistet, wenn noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.

§ 4 Einnahmen des Vereins, Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

1. Die Einnahmen setzen sich zusammen aus den Aufnahmegebühren, den von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträgen der Mitglieder, den Überschüssen aus Veranstaltungen, den Abgaben der Abteilungen, den Mieten, freiwilligen Spenden und dgl.
2. Das Beitragswesen des Vereins ist in der Beitragsordnung geregelt.
3. Werbeverträge für Bandenwerbung, Trikotwerbung oder sonstige Werbung sind nur über den Hauptverein und die Vorstandschaft abzuschließen.
4. Werbeeinnahmen sind direkt über die Vereinshauptkasse abzuwickeln.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Die Mitglieder (von der MV gewählte Personen) der Vereinsorgane (Vorstand + Vereinsausschuss) erhalten eine Aufwandsentschädigung gem. §3 Nr. 26a EstG (**Ehrenamtspauschale**). Maßgebend ist jedoch die Haushaltslage des Vereins.
8. Im Rahmen des Solidaritätsprinzips muss der Verein die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes ermöglichen.

§ 5 Eingehen von Verbindlichkeiten und Rechtsgeschäften

1. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten/Tätigen von Ausgaben ist im Einzelfall je Maßnahme vorbehalten:

- der/m 1. Vorsitzenden/m pro Maßnahme bis zu einer Summe von EUR 5.000,00,-
- dem Vorstand ab EUR 5.000,01,- - EUR 15.000,00,-
- der Mitgliederversammlung bei einem Betrag ab EUR 15.000,01,-

§ 6 Spenden und andere Zuwendungen

1. Der Verein ist berechtigt, steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen auszustellen.
2. Spenden kommen dem Gesamtverein zugute, wenn sie vom Spender nicht ausdrücklich einem bestimmten Zweck zugewiesen werden.
3. Öffentliche Zuschüsse fließen in den Gesamthaushalt des Vereins. Andere zweckgebundene Zuschüsse sind entsprechend ihrer Zweckbindung einzusetzen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt nach Beratung sowie Beschluss durch den Vereinsausschuss am 03.02.2025 mit Zustimmung durch die Mitgliederversammlung am **16.03.2025** sofort in Kraft.

Stand: **16.03.2025**